Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571 E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 11. November 2025, Zahl: 640/A/4140/2025 I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit dem LWL -Glasfaserausbau im Gemeindegebiet bzw. für den Bauabschnitt im Bereich der Postriegelstraße, Grst. Nr. 192/1 KG 76329 Ritzing, 503/4 und 501/2 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 11. November 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Mittwoch, den 12. November 2025 bis Freitag, den 19. Dezember 2025 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und "Querrinne" oder "Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
- 2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.

 Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO ["Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)"] kundzumachen.
- 3. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 4. Im Bereich der Arbeitsstelle "Fahrbahnverengung" gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 5. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen ["UMLEITUNG"] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
- 6. Die Gehsteige in den o.a. Arbeitsbereichen werden für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO ["Verbot für Fußgänger"] anzuzeigen.
- 7. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten ("Halten- und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende".).
- 8. Die Zufahrt zu den Häusern muss jederzeit gewährleistet sein.
- 9. Die Anrainer sind zu verständigen.
- 10. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Bauunternehmung Granit Graz, Feldgasse 14, 8020 Graz in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- Bauunternehmung Granit Graz, vertreten durch Herrn Harald Filzwieser Feldgasse 14, 8020 Graz (per E-Mail: harald.filzwieser@granit-bau.at)
- Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at) 9100 Ritzingstraße 3
- Rotes Kreuz Bezirksstelle Völkermarkt
 9100 Bleistraße 3 (per E-Mail: office@vk.k.roteskreuz.at)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- Wirtschaftskammer Kärnten
 Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: <u>voelkermarkt@wkk.or.at</u>)
 Klagenfurter Straße 10, 9100
- 6. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
- 7. G4 S im Haus per E-Mail
- 8. Homepage
- 9. Amtstafel
- 10. z.A